



Richtlinie zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ortsfesten) in der Gemeinde Leegebruch

vom 24. Februar 2011

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286 ff.), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202 ff.) sowie § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 85) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000, 21. August 2000, 15. August 2001 und 17. November 2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in ihrer Sitzung am 24. Februar 2011 folgende Richtlinie zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen beschlossen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen

1. Ziele
2. Grundsätze
3. Gegenstand der Förderung
4. Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
5. Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger
6. Antragsverfahren
7. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Zuwendung
8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
9. Nachweis der Verwendung
10. Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
11. Öffentlichkeitsarbeit
12. Inkrafttreten und abweichende Regelungen für das Jahr 2011

Vorbemerkungen

Nach den Grundsätzen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfüllt die Gemeinde in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehört - als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe - auch die Förderung des kulturellen Lebens und die Vermittlung des kulturellen Erbes im Gemeindegebiet sowie die Ermöglichung der Teilnahme der Einwohner am kulturellen Leben. Die kommunale Förderung kultureller Veranstaltungen nach dieser Richtlinie dient grundsätzlich allen Einwohnern Leegebruchs, innerhalb und außerhalb der Vereine.

Art und Umfang der Förderung der kulturellen Veranstaltungen werden dabei bestimmt durch die örtlichen Gegebenheiten, kulturpolitische Ereignisse und kommunalpolitische Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Gemeinde. Daher stehen die Regelungen dieser Richtlinie unter dem Vorbehalt der Haushaltslage der Gemeinde Leegebruch in dem betreffenden Jahr.

1. Ziele

- 1.1 Die Richtlinie zur Förderung kultureller Veranstaltungen, insbesondere von Ortsfesten, soll erreichen, Kultur als Gemeinschaftsaufgabe zu verstehen und das Zusammenwirken möglichst vieler Träger und Förderer zu motivieren. Sie soll ein inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmtes, vielfältiges und auch überregional attraktives Kulturangebot sowie die Brauchtums- und Heimatpflege mittelfristig absichern und verbessern.
- 1.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie soll kulturelle Veranstaltungen ermöglichen, die den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Projektträgers übersteigen. Die Projektträger dürfen mit der Durchführung der kulturellen Veranstaltung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.
- 1.3 Zur Erreichung dieses Zieles können kulturelle Veranstaltungen im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe dieser Richtlinie, durch die Gemeinde Leegebruch finanziell gefördert werden.

2. Grundsätze

- 2.1 Die Gemeinde Leegebruch gewährt finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit § 23 und § 44 LHO sowie der hierzu erlassenen VV-LHO.
- 2.2 Die finanziellen Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.
- 2.3 Die Gesamthöhe der finanziellen Zuwendungen für eine mögliche Förderung nach dieser Richtlinie wird jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung im Haushaltsplan festgelegt.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Eine finanzielle Zuwendung erfolgt nur im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel, wobei der Haushaltsansatz nicht die Verpflichtung enthält, die bereitgestellten Mittel dem Antragsteller zu gewähren.

- 2.5 Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Förderung des Antragstellers gemäß den Vorgaben anderer Förderrichtlinien der Gemeinde Leegebruch nicht aus.
- 2.6 Die Gemeinde Leegebruch wird selbst grundsätzlich nicht Veranstalter bzw. Projektträger kultureller Veranstaltungen.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Diese Richtlinie ist die Grundlage für die Förderung kultureller Veranstaltungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Leegebruch. Hierbei kann es sich um einmalige oder auch regelmäßig wiederkehrende kulturelle Veranstaltungen handeln. Veranstaltungen mit parteipolitischen Inhalten sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Richtlinie.
- 3.2 Kulturelle Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen,
- welche gemeindliche Ereignisse, Brauchtum oder Tradition für eine Vielzahl von Einwohnern und Touristen innerhalb und außerhalb der Vereine erlebbar machen,
 - welche das kulturelle Leben in der Gemeinde Leegebruch bereichern,
 - welche öffentliches Interesse erwarten lassen,
 - welche die Gemeinde nach außen repräsentieren,
 - welche von ortsansässigen Projektträgern durchgeführt werden,
 - bei denen der kulturelle Aspekt der Veranstaltung deutlich gegenüber der Geselligkeit und dem Verzehr überwiegt.
- 3.3 Die Entscheidung, welche Veranstaltungen als kulturelle Veranstaltungen gemäß dieser Richtlinie förderfähig sind, trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in den jährlich neu zu fassenden Beschlüssen über die Anträge zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen.
- 3.4 Die Gewährung von beratender, vermittelnder und technischer Unterstützung durch die Gemeinde Leegebruch kann, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und soweit hierdurch die Wahrnehmung der originären Zuständigkeiten nicht beeinträchtigt wird, grundsätzlich unabhängig von der Beantragung finanzieller Zuwendung erfolgen.

4. Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks, der Durchführung der kulturellen Veranstaltung, bewilligt und zwar als Festbetragsfinanzierung.
- 4.2 Der Gesamtumfang der zur Verfügung stehenden Förderung nach dieser Richtlinie ergibt sich aus dem Haushalt der Gemeinde Leegebruch des jeweiligen Jahres und wird jedes Jahr neu beziffert. Reichen die Mittel des Haushaltes nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, kann die Gemeinde Leegebruch Anträge ablehnen oder beantragte Zuwendungen pauschal kürzen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

- 4.3 Die Festbetragsfinanzierung ist je Zuwendung begrenzt auf maximal 80 % der angemessenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Antragstellers.
- 4.4 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben des Antragstellers bewilligt werden. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen nicht Repräsentationskosten (Gastronomie, Gastgeschenke, Blumen u. ä.). Ebenfalls zählt die Umsatzsteuer, die gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.
- 4.5 Kulturelle Veranstaltungen werden nur bei nachgewiesenem Defizit gefördert. Die Gesamtfinanzierung der kulturellen Veranstaltung muss gesichert sein.
- 4.6 Eine kulturelle Veranstaltung kann innerhalb eines Haushaltsjahres nur einmal gefördert werden. Dies gilt auch für Veranstaltungsreihen.
- 4.7 Die Förderung durch die Gemeinde Leegebruch hat Nachrang. Der Antragsteller hat eigene Leistungen zu erbringen, eigene Mittel einzusetzen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Je nach Art der kulturellen Veranstaltung sind in zumutbarer Höhe Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge, Nutzungsentgelte und ähnliche Entgelte zu erheben. Der Eigenanteil des Antragstellers sowie vereinnahmte Eintrittsgelder etc. sind als Deckungsmittel für die Ausgaben einzusetzen.
- 4.8 Die Entscheidung, über die Höhe der jeweiligen Zuwendung für die Durchführung der kulturellen Veranstaltungen gemäß dieser Richtlinie, trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in den jährlich neu zu fassenden Beschlüssen über die Anträge zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

5. Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger

- 5.1 Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (einschließlich Kirchen) sowie Personenvereinigungen (z. B. nichtrechtsfähige Vereine, BGB-Gesellschaften) und Einzelpersonen sein, die kulturelle Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie als Projektträger durchführen. Die Zielsetzung und wirtschaftliche Betätigung der Zuwendungsempfänger muss nicht den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen. Ein bestehendes Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers ist jedoch bei der Gewährung der Förderung angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Der Antragsteller sollte Erfahrungen bei der Organisation von Veranstaltungen vorweisen können und muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung geben.
- 5.3 Von der Förderung nach dieser Richtlinie sind Antragsteller ausgeschlossen, die eine im Vorjahr ausgereichte Zuwendung nicht ordnungsgemäß und/oder nicht fristgerecht gemäß Ziffer 9 dieser Richtlinie durch einen Verwendungsnachweis abgerechnet haben. Eine einmalige vierwöchige Nachfrist ist möglich.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Der Antrag auf Zuwendungen ist vor Durchführungsbeginn, spätestens bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen schriftlich bei der Gemeinde Leegebruch einzureichen. Für den Antrag auf Zuwendung nach dieser Richtlinie sind die vorgegebenen Antragsformulare der Gemeinde Leegebruch zu verwenden. Die Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Leegebruch erhältlich oder auf der Internetseite der Gemeinde Leegebruch www.leegebruch.de abrufbar.
- 6.2 Der vollständige Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
- 6.2.1 Name und Anschrift des Antragstellers,
 - 6.2.2 Bankverbindung des Antragstellers,
 - 6.2.3 ausführliche Beschreibung der Veranstaltung mit zeitlichem Ablauf, Angaben über Beginn, Dauer, Veranstaltungsort, Teilnehmer- und zu erwartende Besucherzahl,
 - 6.2.4 eindeutige Formulierung des Zweckes,
 - 6.2.5 Erklärung, dass mit der Veranstaltung noch nicht begonnen worden ist,
 - 6.2.6 Erklärung hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung,
 - 6.2.7 vollständiger nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe von Finanzierungsmitteln (auch Zuwendungen Dritter) und deren Zuwendungsgeber (vollständige Kalkulation),

Die Gemeinde Leegebruch kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern und behält sich eine Überprüfung der im Antrag getätigten Angaben vor.

- 6.3 Anträge auf Zuwendungen sind unzulässig, wenn sie erst nach Beginn oder nach Abschluss der kulturellen Veranstaltungen gestellt werden oder dem Antrag die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind und auch nach einmaliger schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Leegebruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nachgereicht werden. In diesen Fällen ist die Förderung der kulturellen Veranstaltung durch die Gemeinde Leegebruch von vornherein ausgeschlossen.
- 6.4 Die Gemeindeverwaltung bereitet die Auswertung der zulässigen Anträge zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vor. Sie bringt die Beschlussvorlagen zur Beschlussempfehlung bereits in den Sozialausschuss ein. Unzulässige Anträge werden der Gemeindevertretung nicht zur Entscheidung vorgelegt.

7. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Zuwendung

- 7.1 Die Entscheidung über die jeweiligen Anträge auf Förderung kultureller Veranstaltungen nach dieser Richtlinie trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch jeweils durch gesonderten Beschluss.
- 7.2 Auf den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch erlässt die Gemeinde Leegebruch die entsprechenden Zuwendungsbescheide gegenüber den Antragstellern. Die Regelungen dieser Richtlinie werden Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides. Der Empfang des Zuwendungsbescheides ist vom Antragsteller durch Empfangsbekanntnis zu bestätigen. Dem Zuwendungsbescheid ist ein Formular für den Mittelabruf sowie für den Verwendungsnachweis beigelegt.

7.3 Die Ablehnung des Antrages auf Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt ebenfalls schriftlich auf Beschluss der Gemeindvertretung der Gemeinde Leegebruch.

7.4 Mit der Vorbereitung zur Durchführung der kulturellen Veranstaltung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist, sofern die Vorbereitungshandlungen bereits kostenauslösend sind.

Ausnahmsweise kann mit der Vorbereitung zur Durchführung der Maßnahmen nach Antragstellung, aber vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden, wenn der Antragsteller einen vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich beantragt und die Gemeinde Leegebruch schriftlich einen vorzeitigen Maßnahmebeginn gestattet. Die Gestattung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Gemeinde Leegebruch begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf die beantragte Förderung.

7.5 Ein Mittelabruf hat jeweils im Kalenderjahr der Durchführung der kulturellen Veranstaltung rechtzeitig schriftlich zu erfolgen. Zuwendungen werden nicht mehr ausgezahlt, wenn sie nicht bis zum 20.12. des laufenden Haushaltsjahres abgerufen worden sind. Ein Übertrag in das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich, nicht abgerufene Zuwendungen verfallen.

7.6 Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird.

8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Leegebruch unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich Änderungen hinsichtlich der im Antrag (einschließlich der Anlagen) getätigten Angaben ergeben,
- der finanzielle Umfang der geförderten kulturellen Veranstaltung unterschritten wird,
- sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten,
- die geplante kulturelle Veranstaltung nicht zur Durchführung kommt,
- sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geplante kulturelle Veranstaltung nicht in dem zeitlich vorgegebenen Rahmen oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- abgerufene oder ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckentsprechend verwendet werden können.

9. Nachweis der Verwendung

9.1 Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der kulturellen Veranstaltung, spätestens jedenfalls bis zum 20.12. des Kalenderjahres mittels dem, dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügten, Verwendungsnachweis zu führen.

9.2 Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 9.2.1 Das Programm der geförderten kulturellen Veranstaltung.
- 9.2.2 Ein Sachbericht, aus dem sich die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis im Einzelnen ergeben.
- 9.2.3 Ein zahlenmäßiger Nachweis aller, mit der kulturellen Veranstaltung zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Nettoentgelte berücksichtigt werden.
- 9.2.4 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege über die Ausgaben und Einnahmen einzureichen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Ausgabebelege müssen insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung ausweisen.

9.3 Die Gemeinde Leegebruch ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung örtlich zu überprüfen oder prüfen zu lassen, sofern sie mit der Förderung im Zusammenhang stehen. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.

10. Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

10.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere §§ 48, 49, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg), nach Haushaltsrecht oder sonstigen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere wenn,

- 10.1.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- 10.1.2 die Zuwendung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bewilligt und ausgezahlt worden ist,
- 10.1.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist,
- 10.1.4 die Zuwendung nicht alsbald, d. h. in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet worden ist,
- 10.1.5 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- 10.1.6 der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist,
- 10.1.7 Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen worden ist.

10.2 Der zu erstattende Betrag ist grundsätzlich gemäß § 49 a VwVfG zu verzinsen.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in Publikationen (Presseveröffentlichungen, Broschüren, auf Plakaten u. ä.) die Zuwendung der Gemeinde Leegebruch in geeigneter Weise deutlich zu machen. Ein Belegexemplar ist jeweils dem Verwendungsnachweis beizufügen.

12. Inkrafttreten und abweichende Regelungen für das Jahr 2011

12.1 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

12.2 Für kulturelle Veranstaltungen, die im Jahr 2011 durchgeführt werden sollen, gelten hinsichtlich der Frist zur Einreichung von Anträgen auf Förderung kultureller Veranstaltungen und hinsichtlich der Entscheidung über die Anträge Folgendes:

12.2.1 Abweichend von Ziffer 6.1 der Richtlinie können Anträge auf Förderung kultureller Veranstaltungen nach dieser Richtlinie bis zum 31.03.2011 bei der Gemeinde Leegebruch eingereicht werden.

12.2.2 Abweichend von Ziffer 6.4 wird die Entscheidung über die Anträge auf Förderung für kulturelle Veranstaltungen im Jahr 2011 nicht im Sozialausschuss vorberaten, sondern direkt durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch getroffen.

Im Übrigen gelten auch für die Förderung kultureller Veranstaltungen im Jahr 2011 die Regelungen dieser Förderrichtlinie.